Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

voraus zu unterwerfen, so würde eine derartige verbreitete Volksanschauung doch nur dann eine für jeden einzelnen Fall bindende Interpretationsregel abgeben können, wenn dieselbe geradezu alle wesentlichen Voraussetzungen einer gewohnheitsrechtlichen Norm an sich trüge. Daß solches wirklich der Fall sei, daß insbesondere jene Auffassung eine constante und gleichförmig sich wiederholende sei und auf dem Bewußtsein einer rechtlichen Nothwendigkeit beruhe, wird sich aber schon im Hinblicke auf die verschiedenartige Beurtheilung dieser Frage in der Praxis mit einigem Scheine Rechtens nicht behaupten lassen.[37])

IV.

Die Einregistrirung und die damit zusammenhängenden Einrichtungen.

Von Herrn **Adolf Müller**,
Secretär des Großh. Hess. Bezirks- und Handelsgerichts Alzey.

Jetzt, wo vielleicht bald eine einheitliche deutsche Gesetzgebung geschaffen werden wird, ist es sicherlich an der Zeit, alle Rechts-Einrichtungen, mögen dieselben einheimische, oder vom Auslande überkommene sein, einer gründlichen Besprechung zu unterwerfen, und wird bei manchen Einrichtungen vor Allem die Frage entstehen, ob dieselben bei den neu einzuführenden Gesetzen beibehalten werden sollen oder nicht. Diese Frage wird sich voraussichtlich auch bei dem aus Frankreich nach Deutschland verpflanzten Institut „der Einregistri-

37) Praktisch bedeutsam für die Klagbegründung und die Beweislast ist unsere obige Auffassung insofern, als danach derjenige, welcher die Waare geliefert oder die Arbeit gefertigt hat, zu behaupten und eventuell nachzuweisen haben würde, daß das von ihm geforderte Aequivalent ein angemessenes oder entsprechendes sei, und insofern keineswegs schon seine Forderung an und für sich als arbitrium boni viri, vorbehaltlich einer vom Gegner zu beantragenden reductio, als normgebend zu betrachten sein würde.

rung" aufwerfen. Der Verfasser dieser Abhandlung hat sich deßhalb vorgenommen, diese Einrichtung und die damit zusammenhängenden Institute mit Rücksicht hierauf einer näheren Besprechung zu unterziehen.

Es erscheint eine eingehende Besprechung dieser Einrichtung vorzüglich um deßwillen unbedingt nothwendig, weil dieselbe bis jetzt noch vor keinem neuen deutschen Gesetzgeber Gnade gefunden hat, und weil die Abneigung gegen diese, als solche, nach der Ansicht des Verfassers dieser Abhandlung vollständig unbegründet erscheint, ohne daß jedoch verkannt werden kann, daß sie in ihrer dermaligen Gestaltung diese Abneigung rechtfertigt.

Dies nachzuweisen ist die Hauptaufgabe dieser Abhandlung. Sie wird in der Weise gelöst werden, daß nach einer kurzen Beschreibung der Einregistrirung vorerst die Vortheile, welche diese Einrichtung im Gefolge hat, vorgeführt, sodann auch die Nachtheile, welche dieselbe in ihrer dermaligen Gestaltung begleiten, dargelegt, und endlich die Mittel und Wege an die Hand gegeben werden, letztere vollständig zu beseitigen.

§. 1.

Unter „Einregistrirung" versteht man den Eintrag der gerichtlichen und außergerichtlichen Akten in ein durch einen Beamten — in Rheinhessen ist es der Ober-Einnehmer[1]) — geführtes Register gegen eine an den Fiscus zu zahlende Gebühr.

Dieses Register, das von der Hand der vorgesetzten Behörde des Ober-Einnehmers mit Seitenzahlen und Handzug

1) Bei Bezeichnung der betreffenden Beamten und bei Anführung etwaiger positiver gesetzlicher Verfügungen halte ich mich, wenn nichts anders gesagt ist, an die Gesetzgebung, wie solche in Rheinhessen besteht, da diese schon mancherlei Verbesserungen in dieser Materie geschaffen hat, auf welche jedenfalls weiter gebaut werden muß. Die hessische Gesetzgebung findet sich entwickelt in einem Schriftchen, betitelt: „Die Einregistrirung, — die in dieser Beziehung heute noch in Rheinhessen gültigen Vorschriften, zusammengestellt von Adolf Müller. — Druck und Verlag der Joh. Wirth'schen Hofbuchdruckerei in Mainz. 1867."

versehen ist, hat auf jeder Seite eine bestimmte Zahl von Hauptabtheilungen — etwa 8 — in horizontaler Richtung und jede Hauptabtheilung wiederum 7 verticale Unterabtheilungen oder sogenannte Casen.

Jede Hauptabtheilung dient zum Eintrag eines aber auch nur eines Aktes.

Dieser Eintrag enthält:

1) die Ordnungsnummer;

2) die Nummer der Hauptabtheilung;

auf jeder Seite wird die Zahlenreihe mit eins angefangen;

3) das Datum des Aktes;

4) dessen Natur;

5) die Namen der Parteien;

6) das Datum des Eintrags;

7) die Größe der Gebühren.

Ist dieser Eintrag bethätigt, so wird derselbe in folgender Weise auf dem Akte selbst bescheinigt:

Nr. 18. Einregistrirt zu Alzey den sieben und zwanzigsten April 1800 acht und sechszig. Seite 3. Case 7. Erhalten zwei Gulden.

(Unterschrift des Ober-Einnehmers.)

In der Gestalt der Einregistrirung werden mehrfache und verschiedene Gebühren erhoben.

Es sind dies:

1) die Einregistrirungsgebühren im engeren Sinne, der im Allgemeinen alle Akten, die nicht ausdrücklich durch den Gesetzgeber davon befreit sind, unterworfen erscheinen;

2) die Ausfertigungsgebühren;

3) die Redaktionsgebühren;

4) die Rollengebühren.

Erstere bezieht der Fiscus allein, die drei letztern vertheilen sich unter den Fiscus und den Gerichtschreiber, der die Akten in Urschrift, oder die Ausfertigungen derselben, sowie die Rollen zur Einregistrirung verlegt. Was die Vertheilung dieser Gebühren betrifft, so nimmt der Fiscus den bei weitem größeren Antheil für sich in Anspruch.[2]) Man nennt die drei letztern Gebühren auch zusammen: Gerichtschreibereigebühren.

2) Die Akten der Notare und Gerichtsvollzieher sind nach der jetzigen

Unter Ausfertigungsgebühren versteht man die Gebühren, welche für die Abschriften der gerichtlichen Akten und Urtheile zu Gunsten des Fiscus und des Gerichtschreibers erhoben werden. Alle Akten und Urtheile der Gerichte müssen nämlich (mit Ausnahme einiger weniger, die in Urschrift auszugeben sind, wie zum Beispiel: Zeugnisse) in Urschrift in der Schreibstube des Gerichtsschreibers aufbewahrt werden. Die Parteien, welche in den Besitz derselben gelangen wollen, und dazu berechtigt sind, müssen sich von denselben Abschriften geben lassen; für ein jedes Blatt einer solchen Abschrift, — das man eine Rolle nennt, — wird eine bestimmte Gebühr bezahlt. Kostet z. B. die Rolle 14 kr., und hat die Ausfertigung 6 Rollen, so kostet die Einregistrirung derselben 1 fl. 24 kr.

Der Unterschied zwischen executorischen Ausfertigungen[3]) und einfachen Ausfertigungen hat bezüglich der Größe der Gebührenerhebung keinen Einfluß.

Redactionsgebühren sind solche, welche für die Errichtung eines Aktes der Gerichtschreiberei neben der Einregistrirungsgebühr erhoben werden.

Gerichtschreiberei-Akten in diesem Sinne sind aber im Allgemeinen die durch den Gerichtschreiber redigirten Akten, wie Hinterlegungsakten, Ortsbesichtigungen, Zeugenverhöre u. s. w. Es gehören demnach hierher nicht die Urtheile und die Ordonnanzen, welche der Gerichtschreiber nicht redigirt, sondern nur niederschreibt, wie sie von dem Richter erlassen wurden.

Gesetzgebung nur der Einregistrirungsgebühr unter Nr. 1. unterworfen; auch die friedensgerichtlichen Akten und Urtheile genießen dieses Vorrecht. Von dieser Unterscheidung wird hier keine weitere Notiz genommen, da dieselbe dem Zwecke dieses Aufsatzes ferne liegt.

3) Im Beginn dieser steht nämlich: „Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein," und im Schluß: „Und soll Gegenwärtiges durch den, den es angeht, in Vollzug gesetzt werden." — Auf die Urkunden mit dieser executorischen Clausel können Zahlbefehle zugestellt, Pfändungen angelegt, und jede weitere Verfolgung eingeleitet werden. — Nur die Urtheile und Ordonnanzen werden in executorischer Form ausgefertigt, während die übrigen gerichtlichen Akten mit dieser Formalität nicht versehen sind.

Die Rollengebühren sind Gebühren, die beim Eintrage eines jeden neuen Rechtsstreites in die Rolle gezahlt werden müssen.

Die Rolle ist nämlich das Geschäftsregister des Gerichts, in das die Prozesse von den Anwälten, beziehungsweise von den Parteien selbst — letzteres ist nämlich bei den Handelsgerichten der Fall, da die Parteien sich bei diesen selbst vertreten können, und nicht, wie bei den ordentlichen Civilgerichten, sich einen Anwalt nehmen müssen — dann, wenn sie verhandlungsreif sind, unter fortlaufender Nummer eingetragen werden. Dieser Eintrag bestimmt im Wesentlichen die Ordnung, in der die Prozesse in der Sitzung des Gerichts zur Verhandlung kommen.[4])

Diese Gebühren werden, wie die Einregistrirgebühren, von dem Ober-Einnehmer bei Vorlage der Ausfertigungen, der Gerichtschreiberei-Akten und der Rolle eingenommen. Derselbe bescheinigt auf dem Akte, beziehungsweise der Rolle den Empfang der Gebühren, fast ganz in derselben Weise, wie bei der Einregistrirung im eigentlichen Sinne. — Bei der Redactionsgebühr bescheinigt derselbe nämlich mit dem Empfang der Einregistrirungsgebühr, auch den Empfang der Redactionsgebühr, so daß eine Bescheinigung etwa so lautet: „Nr. 506. Einregistrirt zu A. den fünften Juli 1865. Seite 8. Case 7. Erhalten für Einregistrirgebühr 28 kr. und für Redactionsgebühr 35 kr., zusammen 1 fl. 3 kr."

Wird demselben eine Ausfertigung vorgelegt, so schreibt er die Quittung auf dieselbe und zwar in folgenden Worten:

„Nr. 612. Einregistrirt zu N. den sechsten September 1860. Seite 7. Case 1. Erhalten 1 fl. 24 kr. für Ausfertigungsgebühr."

Den Empfang der Rollengebühren, die demselben in einer bestimmten Zeit — etwa einem Monat — behändigt werden müssen, quittirt er folgendermaßen:

„Gesehen für den Monat Juni 1868 mit 56 Einträgen

---

4) Das Nähere ist zu ersehen in dem Decret vom 30. März 1808. Art. 18 und folgende.

à 42 kr. und empfangen den Betrag mit 39 fl. 12 kr. den 30. Juni 1868."

Die Gebühren für die Einregistrirung im engeren Sinne zahlt dem registrirenden Beamten in der Regel derjenige, der den Akt zur Einregistrirung vorlegt; die Gerichtschreibereigebühren bezahlt der Gerichtschreiber bei der Einregistrirung und erhält jeden Monat seinen ihm gebührenden Antheil an allen Einträgen zurückgestellt.

§. 2.

Der Zweck der Einregistrirung ist ein doppelter. Zuerst soll durch dieselbe das Datum und die Existenz des betreffenden Aktes überhaupt gesichert werden, und zum zweiten schafft dieselbe eine Einnahmequelle, welche da, wo diese Einrichtung besteht, so bedeutend ist, daß die Gelder, welche aus derselben fließen, hinreichen, um fast alle Ausgaben, welche das Gerichtswesen nothwendig im Gefolge hat, decken zu können.[5])

Der erste Zweck, den diese Einrichtung im Auge hat, ist jedenfalls der bedeutendste. Bei allen Akten, die errichtet werden, und die nicht selten die wichtigsten Privatinteressen des Einzelnen berühren, ist die Sicherung der Existenz und des wesentlichen Inhaltes derselben das, was der Gesetzgeber vor Allem anstreben muß. Diese Sicherung, die bei Akten unter Privatunterschrift eine Nothwendigkeit ist, muß auch bei solchen Akten, die durch öffentliche Beamten errichtet worden sind, vorhanden sein, da der Private erst dann die nöthige Gewißheit bei Feststellung seiner Rechtsverhältnisse erwirbt, wenn er dabei die unerschütterliche Ueberzeugung hat, daß diese Feststellung derart stattgefunden hat, daß er jederzeit den Beweis seiner Rechte herzustellen vermag. Diese Sicherheit wird aber nicht allein dadurch erreicht, daß die betreffenden Akten von öffentlichen Beamten errichtet werden, da es

5) Der erst ausgesprochene Zweck der Einregistrirung gilt hauptsächlich nur von der Einregistrirung im engeren Sinne, während der zweite auch für die damit zusammenhängenden Einrichtungen, die oben genannt sind, gilt.

unter diesen auch nachlässige gibt, welche den Urkunden, die sie errichten, den ihnen beizulegenden Werth nicht geben, und für die Aufbewahrung derselben so wenig Sorge tragen, daß solche verschwinden können, ohne ein Zeichen ihrer Existenz zu hinterlassen. Fehlt dem Privaten in solchen Fällen eine Einrichtung, wie die Einregistrirung, so ist er nicht einmal im Stande, nachzuweisen, daß die betreffende Urkunde in der That errichtet worden ist. Durch das Institut der Einregistrirung wird aber dem Einzelnen dieser Beweis geschaffen, und kann demnach auch beim Bestehen dieser Einrichtung nicht ein von einem öffentlichen Beamten errichteter Akt ohne Hinterlassung jeglicher Spur abhanden kommen, wenn nicht verbrecherische, und gewiß sehr schwer zu verbergende Schleichwege dies ermöglichen.

Man hat in Ländern, in denen die Einregistrirung nicht besteht, andere Sicherheitsmittel aufzufinden sich bemüht, die jedoch alle den Zweck, den sie erreichen sollen, entweder gar nicht, oder doch nicht so vollständig, wie die Einregistrirung, erreichen.

So ist das Zuziehen von Zeugen bei Errichtung von Akten eine zur Sicherung der Existenz des Aktes vollständig werthlose Formalität, da, wie jeder Praktiker bestätigen wird, dieselbe schließlich derart gehalt- und bedeutungslos wird,[6]) daß die Zeugen, welche in der Regel zu allen Akten eines bestimmten Beamten zugezogen werden, nur den Akt unterzeichnen, ohne dessen Inhalt zu kennen, oder auch bei Vorlesung des Aktes anwesend sind, denselben aber nicht einmal in seinen wesentlichen Bestandtheilen im Gedächtniß behalten, so daß von diesen nach Ablauf einer kleinen Zeit auch nicht mehr das Geringste von dem Akte, bei dem sie zugezogen waren, berichtet werden kann. — Dies ist sicherlich auch im Allgemeinen bei allen anderen nicht so gewerbsmäßig zugezogenen Zeugen der Fall, da nur in wenigen Fällen das Interesse des anwesenden Zeugen derart rege erhalten wird, daß auch nur der ungefähre Inhalt

6) In Rheinhessen werden Zeugen bei allen Notariatsakten, die jedoch außerdem auch noch der Einregistrirung unterworfen sind, zugezogen. Art. 9 des Ges. v. 16. März 1803. (25. Ventose XI.)

des Aktes, bei dem er als Zeuge zugegen war, in seinem Gedächnisse zurückbleibt.

Auch der Eintrag der Akten in das Repertorium, — das ist ein Register, in welches alle Akten des betreffenden Beamten[7]) Tag für Tag ohne Lücken, ohne Ueberschreibungen, wie ohne Einschaltungen unter Angabe des Datums des Aktes, dessen Natur, der Namen, des Wohnsitzes der Parteien und der Nummer des Eintrags selbst eingetragen werden müssen, — sichert allein nicht die Existenz und das Datum des Aktes, da ein solcher Eintrag leicht vergessen wird, und in diesem Falle auch kein Beweismittel für die Existenz des Aktes besteht. Es muß deßhalb, sofern diese Maaßregel ihren Zweck vollständig erreichen soll, zu der Verpflichtung des Beamten, jeden Akt in sein Repertorium einzutragen, noch etwas Weiteres hinzutreten, welches das Vergessen des Eintrags bei einiger Aufmerksamkeit vollständig unmöglich macht. — Da die untenfolgenden Verbesserungsvorschläge mit dem, was hier vorstehend gesagt ist, im engsten Zusammenhange stehen, wird hier auf das Nachfolgende verwiesen.

Der weitere Zweck, den diese Einrichtung verfolgt, nämlich: das Herbeischaffen einer Finanzquelle für den Staat, ist auch kein unwesentlicher zu nennen, da durch dieselbe die Kosten der Justiz, wie oben schon gesagt, fast vollständig gedeckt werden.

So zahlt auch derjenige, der dieselbe anruft, den erforderlichen Kostenaufwand fast vollständig, was ganz gewiß gerade bei Rechtsstreitigkeiten und bei Abschluß von Verträgen, die in erster Richtung sich vorzüglich um das Interesse der Parteien drehen, und nur secundär auch das öffentliche Wohl berühren, am gerechtesten erscheint.

Warum soll auch ein jeder Staatsbürger verpflichtet sein, einen Zuschuß zu den Kosten zu geben, welche durch prozeßliebende, oder auch solche Personen, die den Handel zu ihrem Gewerbe gewählt haben, und daraus ihren Lebensunterhalt und oft noch weit mehr gewinnen, veranlaßt werden?

7) Den Eintrag der gerichtlichen Akten und Urtheile muß der Gerichtschreiber vornehmen.

Warum soll jeder Bürger gehalten sein, zu den Kosten, welche der säumige, oder gar hartnäckige Schuldner verursachte, beizutragen?

§. 3.

Diese Vortheile, welche die Einrichtung der Einregistrirung begleiten, sind sehr oft verkannt worden, und dies nur aus dem Grunde, weil man wegen der Uebelstände, welche diese Einrichtung in ihrer jetzigen Gestaltung im Gefolge hat, und welche allerdings erheblich sind, die ganze Einrichtung verwerfen zu müssen glaubte, während es doch bei den zweifellosen Vorzügen derselben ersprießlicher erscheinen dürfte, darüber nachzudenken, ob diese Uebelstände nicht beseitigt, und die Vortheile derselben beibehalten werden könnten. Diesen Weg ist der Verfasser dieser Abhandlung gegangen und ist derselbe seiner Ansicht nach zu einem befriedigenden Resultate gekommen. — Um dies beurtheilen zu können, werden hier vor Allem die Uebelstände, welche diese Einrichtung mit sich führt, angedeutet werden, und mit Rücksicht auf diese die untenfolgenden Verbesserungsvorschläge gemacht werden.

Der erste Uebelstand der Einregistrirung in ihrer jetzigen Gestalt ist die Art und Weise, wie die Einregistrirung bethätigt wird, beziehungsweise, in der die Gebühren erhoben werden. Es geschieht beides nämlich durch einen besonders dazu bestellten Finanzbeamten — Ober-Einnehmer —, der selbstverständlich nur in größeren Städten seinen Amtssitz hat. Diesem müssen nun alle Akten aus einem bestimmten Distrikte zugesendet werden, und nimmt derselbe alsdann auf seiner Amtsstube die Einregistrirung vor. Hierdurch ist der für seine Urkunde verantwortliche Beamte gezwungen, seine wichtigsten Urkunden, wenn auch nur auf kurze Zeit, aus den Händen zu geben und sie der Gefahr, die eine Verbringung der Akten von seiner Amtsstube — welche Verbringung von Akten sonst unter keinen Umständen gestattet ist, und im Falle von Zuwiderhandlung mit schweren Strafen geahndet wird —, sowie eine Versendung derselben, sei es durch die Post, sei es durch einen besonders dazu bestellten Diener, mit sich bringt, auszusetzen.

Ein weiterer Uebelstand ist noch, daß die Gesetzgebung über Einregistrirung nicht eine einheitliche, durch ein Gesetz geschaffene ist. Die Grundgesetze sind die vom 22. Frimaire VII. und 27. Ventose IX. Dieselben wurden schon erlassen, ehe die Civilgesetzgebung, ehe die Civilprozeßordnung bestanden. Diese Grundgesetze enthalten deßhalb noch Bezeichnungen, die sich auf bürgerliche Institute, die vor Einführung des code Napoléon Geltung hatten, beziehen; dieselben enthalten weiter so viele subtile Unterscheidungen, so viele Ausnahmen von ihren eignen Regeln, daß die Ausnahmen viel umfassender sind, als die Regeln, und daß man in dieselben nur nach langen, reiflichen Studien einige Einsicht erhält. — Außer diesen Gesetzen besteht aber noch eine Unmasse von Staatsrathsgutachten, Decreten, ministeriellen Erlassen u. s. w., die der mangelhaften Gesetzgebung nachzuhelfen versuchten, die aber oft nicht im besten Einklange miteinander stehen, und deßhalb auch nicht geeignet sind, besonderes Licht in diese Materie hineinzutragen.

Zu mißbilligen ist auch weiter, daß die Gebühren, welche erhoben werden, sehr verschiedenartig sind, und daß der Unterschied der Gebühren gewöhnlich von gar nicht einfachen juristischen Unterscheidungen abhängt, über deren Bedeutung oft Rechtserfahrene nicht einig sind, die aber gewiß nicht von nicht juristisch gebildeten Beamten, wie dies zum größten Theile die zur Bestimmung und Erhebung der Einregistrirgebühr berechtigten Beamten sind[8]), richtig aufgefaßt werden können. — Deßhalb kann es jetzt sehr leicht vorkommen, daß die Gesetze in einzelnen Fällen ganz verschiedenartig zur Anwendung gebracht werden, und daß ein und derselbe Akt in dem nämlichen Lande bei dieser Stelle um eine andere Gebühr, als bei jener einregistrirt wird.

In derselben Art und Weise, in der man die Einregistrirgebühr erhebt, werden auch die Ausfertigungs-, Redactions- und Rollengebühren (die Gerichtschreibereigebühren)

8) Die Bestimmung der Gebühr hängt in der Regel von der Natur des Aktes ab, ob nämlich ein Urtheil ein vorbescheidliches, oder ein Endurtheil ist, ob es sich um einen Kauf oder eine Schenkung, ein bedingtes oder unbedingtes Geschäft u. s. w. handelt.

erhoben, und sind mit dieser Erhebungsart selbstverständlich auch die nämlichen Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten, wie bei der Erhebung der Einregistrirgebühren, vorhanden. — Auch bei diesen Gebühren bestimmt sich die Größe derselben nach den oben bei der Einregistrirung im eigentlichen Sinne angeführten Principien, und sind auch hier wieder meistens juristische Begriffe der Maaßstab, nach der die Größe der Gebühr bestimmt wird.

§. 4.

Um diese Uebelstände zu beseitigen, müssen eine Reihe von Aenderungen in der bestehenden Gesetzgebung vorgenommen werden, und zwar folgende:

I. Vor Allem ist klar zu bestimmen, welche Classe von Akten der Einregistrirung im engeren Sinne unterworfen sind; — damit fallen alle die zahllosen Ausnahmefälle weg, welche die dermalige Gesetzgebung dadurch festzustellen hat, daß sie als Grundsatz an die Spitze ihrer Gesetzgebung stellte:

Alle Akten, gerichtliche wie außergerichtliche, sind der Einregistrirung unterworfen.

Statt dessen müßte verfügt werden: Der Einregistrirung sind nur unterworfen:

1) alle gerichtlichen Akten;

2) die Akten der Notare;

3) die Akten der Gerichtsvollzieher;

4) alle Privaturkunden, welche auf bürgerliche Rechtsverhältnisse Bezug haben.[9])

II. Alle Akten, die der Einregistrirung im engeren Sinne unterworfen sind, müssen auf der Urschrift registrirt werden.

9) Es sind hierdurch vor Allem von der Einregistrirung befreit, alle Strafacten und alle Verwaltungsacten. Diese sind nach der französischen Gesetzgebung zum einen Theile von der Einregistrirung befreit, und zum andern derselben unterworfen. Da aber keine durchgreifenden Grundsätze das eine oder das andre bestimmt haben, so mußten hierdurch eine große Masse von Gesetzen und Erlassen entstehen, deren Kenntniß nur mit großer Anstrengung zu erlangen ist.

Die dermalen bestehende Gesetzgebung unterscheidet zwischen Urkunden, welche auf der Urschrift, und solchen, welche nur auf der Ausfertigung zu registriren sind.

Diese Unterscheidung hat viele Schwierigkeiten im Gefolge, indem nicht das Aeußere des Aktes bestimmt, welche Akten auf der Urschrift, und welche auf der Ausfertigung zu registriren sind, vielmehr von dem Inhalte des Aktes es abhängt, ob die Einregistrirung auf der Urschrift oder der Ausfertigung vorgenommen werden muß. Durch obige Bestimmung wird diese Schwierigkeit vollkommen beseitigt.

III. Die Gebühren dürfen nicht so mannigfaltig sein, wie dies bei der dermaligen Gesetzgebung der Fall ist.

Dieselbe unterscheidet bei der Einregistrirung im engeren Sinne vor Allem zwischen festbestimmten und verhältnißmäßigen Gebühren, und diese beiden großen Unterscheidungen haben wieder eine große Masse von verschiedenen Eintheilungen.

Erstre Unterscheidung zwischen den festbestimmten und verhältnißmäßigen Gebühren verschwindet am besten vollständig, und werden für alle Akten festbestimmte Gebühren erhoben. Soll dies nicht thunlich sein, so dürfen die verhältnißmäßigen Gebühren nur in ganz besonderen Fällen erhoben werden, wie zum Beispiel bei Eigenthumsübertragungen, bei denen es vielleicht gerecht ist, die Größe der Gebühr nach dem Werthe des Vertrags-Objekts zu bestimmen.

Alsdann dürfen aber nicht, wie dies jetzt der Fall ist, verschiedene Grundsätze bei der Bestimmung der Gebühr herrschen; es muß vielmehr bei allen verhältnißmäßigen Gebühren dieselbe Erhöhung der Gebühr im gegebenen Falle stattfinden. — So z. B. kann bestimmt werden, daß für jede 100 fl. 10 Kr. bezahlt werden müssen. Eine Verschiedenheit bei der Größe der Gerichtschreibereigebühren ist nicht nothwendig. Es können vielmehr für jede Rolle einer Ausfertigung, wie für die Errichtung eines Akts, und einen Rolleneintrag immer eine und dieselbe Gebühr bestehen.

IV. Kann es aber nicht vermieden werden, daß verschie-

dene Gebühren, seien es Einregistrirungsgebühren im engeren Sinne oder Gerichtschreibereigebühren, geschaffen werden, so muß die Größe der Gebühr nicht von dem Inhalte des Aktes, sondern vielmehr von der äußern Form desselben, das heißt davon abhängen, welche Gerichtsbehörde diesen Akt errichtet hat.

Das unterscheidende Merkmal muß demnach sein, ob der Akt von dem Friedensgerichte, dem ersten oder zweiten Instanzgerichte, dem Cassationshof, einem Gerichtsvollzieher oder einem Notare ausgehen, — ob ein Urtheil, ein Gerichtschreiberei-Akt oder eine Ordonnanz vorliegt u. dergl.

V. Privaturkunden können registrirt werden, wie und wann es von den Parteien beliebt wird; sie müssen jedoch dann registrirt werden, wenn von ihnen in einem öffentlichen Akte, der selbst der Einregistrirung unterworfen ist, Gebrauch gemacht wird.[10]) — Soll eine Privaturkunde für sich registrirt werden, so kann man einen Beamten bezeichnen, der verpflichtet ist, die Einregistrirung zu bethätigen. Man kann den Gerichtschreibern etwa diese Funktion übertragen, und kann dann die Einregistrirung dieses Aktes geschehen, wie die der öffentlichen.

VI. Die Art, wie die Einregistrirung der Akten bethätigt wird, und die Erhebung der Einregistrirgebühren muß umgeändert werden.

Der Beamte, der einen öffentlichen Akt errichtet oder die Ausfertigung derselben ausgibt, muß nämlich diese Einregistrirung vornehmen, und zwar in folgender Weise:

Sobald der betreffende Beamte den öffentlichen Akt errichtet hat, der registrirt werden muß, hat derselbe diesen unter dem Datum, an dem er errichtet worden, in sein Repertorium einzutragen. Ist dieser Eintrag geschehen, so muß er sofort auf dem Akte selbst den Eintrag unter Angabe der Nummer des Eintrags, des Datums, der Seitenzahl, des Repertoriums und der Größe der Gebühr bescheinigen.

Auf seinem Repertorium bemerkt er in einer besonderen

10) Dieser Grundsatz gilt schon in der hessischen Gesetzgebung.

Colonne die Größe der Gebühr, oder ob keine dafür bezahlt wurde, wie bei Armensachen u. s. w., oder ob die Gebühr gestundet worden.

Es kann die Einregistrirgebühr im engeren Sinne, die Redactionsgebühr und die Ausfertigungsgebühr in eine besondere Colonne eingeschrieben, und bei den Ausfertigungen auch die Anzahl der Rollen angegeben werden.

Diese Gebühren werden innerhalb einer festzusetzenden Zeit — alle 14 Tage oder jeden Monat — an die bestimmte Finanzbehörde abgeliefert, und zwar auf Vorlage des Repertoriums.

Auch die Rollengebühren werden bei dieser Gelegenheit der Finanzbehörde überstellt, jedoch bedarf es für diese weiteres nichts als der Vorlage der Rolle selbst.[11])

Der Gerichtschreiber kann bei dieser Gelegenheit den ihm von den betreffenden Gebühren zufallenden Antheil in Abzug bringen.

Durch diese Veränderung in der Erhebungsart der Einregistrirungsgebühr wird nicht, wie man vielleicht glauben könnte, der Hauptzweck der Einregistrirung — Sicherung der Existenz und des Datums des Aktes — verfehlt, da der Eintrag in das Repertorium, der geboten ist, und die Bescheinigung dieses Eintrags auf dem Akte selbst, diesen Zweck vollständig erreicht.

Sobald der Eintrag in das Repertorium bethätigt ist, der genau Datum, Namen der Parteien und die Natur des Aktes bezeichnen muß, besteht der Beweis für die Existenz desselben in der nämlichen Weise, wie dies bei dem heutigen Einregistrirungs-Verfahren der Fall ist. Daß aber dieser Eintrag geschieht, und nicht vergessen werden kann, dies wird sicherlich dadurch verhütet, daß der Eintrag des Aktes in das Repertorium mit Angabe der Nummer, unter welcher derselbe bethätigt worden, auf dem Akte selbst bescheinigt werden muß.

11) Der Fiscus kann sich einem jeden Beamten gegenüber durch Cautionsstellung sichern. Die Größe der Caution muß alsdann nach der Größe der Staats-Gelder, welche der betreffende Beamte in Hände bekommt, sich richten.

Diese Bescheinigung selbst aber kann ebensowenig wie die Anführung des Datums des Aktes in Vergessenheit gerathen, sobald dieselbe gesetzlicher Vorschrift gemäß, ebenso wie das Datum, zu den wesentlichen Bestandtheilen des Aktes gehört; diese Bescheinigung erinnert aber an die Verpflichtung des Eintrags in das Repertorium, ja zwingt fast dazu, da ja die Bescheinigung durch die Erwähnung der Nummer des Eintrags nicht anders gemacht werden kann, als nachdem dieser Eintrag geschehen ist. — Jedenfalls kann die Bescheinigung nur dann gemacht werden, wenn der bescheinigende Beamte sein Repertorium vor sich aufgeschlagen hat und, während er die Bescheinigung auf den Akt schreibt, sich die Stelle ansieht, auf welche er den Akt einzutragen gedenkt. Wie aber selbst in dieser Unterstellung der Eintrag eines Aktes in das Repertorium vergessen werden kann, ist wohl nicht zu begreifen. Wenn dies aber richtig ist, so ist auch bewiesen, was zu beweisen war: daß nämlich dem hier vorgeschlagenen neuen Modus der Einregistrirung der Hauptvorzug, den die Einregistrirung in ihrer jetzigen Gestaltung besitzt, ebenfalls innewohnt.

Wird die bestehende Gesetzgebung in dieser Weise geändert, so sind alle Inconvenienzen, welche die Einregistrirung in ihrer jetzigen Gestaltung im Gefolge hat, beseitigt, die Vorzüge, welche dieser Einrichtung aber zur Seite stehen, erhalten. — Nur wenige gesetzliche Bestimmungen reichen aus, um diese Materie ausreichend zu erschöpfen, und jedem, der dieselbe im praktischen Leben nöthig hat, klar und anschaulich vor die Augen zu führen. Ist aber dies der Fall, so dürfte es wohl wünschenswerth sein, daß ein neuer Gesetzgeber auf diese Einrichtung Rücksicht nimmt, und derselben in der Gestalt, wie dies oben angedeutet ist, in seiner neuen Schöpfung einen Platz anweist.